

Anfrage RAT/332/2026 der FDP-Ratsfraktion
Auswirkungen des Alkoholverbots im Düsseldorfer Hauptbahnhof auf den Bahnhofsvorplatz und angrenzende Bereiche

Frage 1:

Welche konkreten Verlagerungseffekte des Alkoholkonsums infolge des Verbots im Hauptbahnhof sind bereits erkennbar oder werden erwartet – insbesondere auf dem Bahnhofsvorplatz, am Konrad-Adenauer-Platz sowie im Umfeld von Lebensmittelmarkt und KAP1?

Antwort:

Das von der Deutsche Bahn AG für den Bereich des Gebäudes des Düsseldorfer Hauptbahnhofs verhängte Alkoholkonsumverbot erfolgte nicht vor dem Hintergrund einer konkreten Problemlage, sondern mit präventivem Charakter. In der Hausordnung des Düsseldorfer Hauptbahnhofs war ein Verbot des „übermäßigen Alkoholkonsums“ bereits verankert. Als Reaktion auf „Rückmeldungen von Reisenden, Besuchenden sowie Mitarbeitenden der DB und ihrer Partner, die sich ein ruhigeres und sicheres Umfeld wünschen“ (Webseite DB), wurde nach ersten positiven Erfahrungen in mehreren Bahnhöfen bundesweit auch für den Düsseldorfer Hauptbahnhof ab dem 26.05.2026 ein Alkoholkonsumverbot eingeführt. Verlagerungseffekte konnten bislang nicht festgestellt werden.

Frage 2:

Welche konkreten ordnungsrechtlichen, präventiven und sozialarbeiterischen Maßnahmen sind seitens der Stadt vorgesehen oder in Prüfung, um einer Verlagerung des Alkoholkonsums und damit verbundener Nutzungskonflikte in angrenzende Bereiche entgegenzuwirken?

Antwort:

Im Rahmen des Projekts „Sicherheit im Bahnhofsumfeld (SiBu)“ findet ein regelmäßiger wöchentlicher Lagebild austausch statt, an dem u.a. das Bahnhofsmanagement, die DB-Sicherheit, der Ordnungs- und Servicedienst, die Landespolizei und die Bundespolizei sowie Streetworker teilnehmen. Ziel des Austauschs ist es, Maßnahmen miteinander abzusprechen, um so auch die Aufgabenstellung für die SiBu-Streife (Bundespolizei, Landespolizei, Ordnungs- und Servicedienst, DB-Sicherheit) bedarfsgerecht anzupassen.

Frage 3:

Wie wird sichergestellt, dass Belästigungen, Vermüllung, aggressives Verhalten und sonstige Störungen des öffentlichen Raums wirksam unterbunden werden?

Antwort:

Durch die Dienstkräfte des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD) werden im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der täglichen Kontrollen insbesondere die Regelungen zur Einhaltung der Düsseldorfer Straßenordnung (DStO) durchgesetzt.

Die DStO ermächtigt das Ordnungsamt, u.a. gegen Urinieren, Vermüllen und sonstiges störendes Verhalten im öffentlichen Raum vorzugehen. Verstöße gegen die DStO werden entsprechend geahndet.